

RS OGH 2007/9/27 2Ob283/06s, 2Ob185/12p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2007

Norm

VerkehrsopferschutzG §2 Abs1 Z4

VerkehrsopferschutzG §2 Abs3

VerkehrsopferschutzG §7

VersVG §152

VOEG §4

Rechtssatz

Für die Passivlegitimation des beklagten Fachverbandes reicht es hin, wenn der Haftpflichtversicherer die Versicherungsdeckung mit der Begründung abgelehnt hat, dass gemäß § 152 VersVG kein Versicherungsschutz besteht, weil ein Unfall vorsätzlich, zB in selbstmörderischer Absicht herbeigeführt worden sei.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 283/06s

Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 283/06s

Veröff: SZ 2007/148

- 2 Ob 185/12p

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 2 Ob 185/12p

nur: Für die Passivlegitimation des beklagten Fachverbandes reicht es hin, wenn der Haftpflichtversicherer die Versicherungsdeckung mit der Begründung abgelehnt hat, dass ein Unfall vorsätzlich herbeigeführt worden sei. (T1)

Beisatz: Es besteht keine Veranlassung, nach der Ablösung des Verkehrsopferschutzes durch das VOEG von dieser Rechtsprechung abzugehen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122848

Im RIS seit

27.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2013

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at